

# RS Vwgh 1992/5/27 92/02/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Kann auch unter Berücksichtigung des für den Besch günstigeren Wertes von 0,1 Promille bei der Rückrechnung (Hinweis E 28.10.1988, 85/18/0108) im Ergebnis jedenfalls ein den Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille übersteigender Wert - bezogen auf die Lenkzeit - angenommen werden, ist die belBeh nicht verpflichtet, ein weiteres Gutachten in bezug auf die Alkoholbeeinträchtigung des Besch zum Tatzeitpunkt einzuholen (Hinweis E 15.5.1990, 90/02/0013).

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung unter 0,8 ‰ Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 ‰ und darüber Beweismittel  
Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020138.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)